

# **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wietze (Lesefassung)**

Zusammenfassung mit der 1. und 2. Änderungssatzung  
gültig ab 01.06.2016

## **§ 1**

### **Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der in anliegendem Straßenverzeichnis I genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen. Das Straßenverzeichnis I ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst der in anliegendem Straßenverzeichnis II genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Von der Reinigungspflicht ausgenommen sind die Gossen. Die Pflicht zur Beseitigung von Eis und Schnee aus den Gossen verbleibt bei den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke. Das Straßenverzeichnis II ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2**

### **Volle Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung aller nicht im Straßenverzeichnis I und II genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im Übrigen gilt § 1 Absätze 3 bis 6 entsprechend.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

### **§ 3**

#### **Ausführung der Reinigungspflicht durch einen Anderen**

Hat für die Reinigungspflicht mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

### **§ 4**

#### **Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wietze eingesehen werden.

### **§ 5**

#### **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde geregelt.

## Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wietze

### Straßenverzeichnis I

#### **Ortsteil Wietze**

1. Nienburger Straße (B 214)
2. Steinförder Straße (B 214)
3. Wieckenberger Straße (K 5)
4. Hornbosteler Straße (K 4)

#### **Ortsteil Wieckenberg**

1. Fuhrberger Straße (K 5)

#### **Ortsteil Hornbostel**

1. Winsener Straße (K 4)

#### **Ortsteil Jeverßen**

1. Schwarmstedter Straße (B 214)
2. Allerstraße (K 65)

## **Straßenverzeichnis II**

### **Ortsteil Wietze**

1. Am Rathaus
2. Am Salzberg
3. Am Winterberg
4. August-Höfener-Straße
5. Bonifatiusstraße
6. Breiter Sand
7. Breslauer Straße von Einmündung Poggenpaulsweg bis Hausnummer 13 (Südseite) und Hausnummer 14 (Nordseite)
8. Danziger Weg
9. Friedhofsweg
10. Hackestraße
11. Heinrich-Höppner-Weg
12. Kiefernweg
13. Kirchstraße
14. Kronsberg, von Einmündung Wieckenberger Str. bis Einmündung Am Winterberg
15. Königsberger Straße, von Einmündung Poggenpaulsweg bis Hausnummer 13 (Südseite) und Hausnummer 14 (Nordseite)
16. Meßdorweg
17. Poggenpaulsweg
18. Posener Weg
19. Schachtstraße
20. Schulstraße von Einmündung B 214 bis Einmündung August-Höfener-Str.
21. Waldweg
22. Wieckenberger Weg

### **Ortsteil Hornbostel**

1. Castens Stieg
2. Helene-Segelke-Platz
3. Schafbrückenweg (Winsener Straße bis Zufahrt Festplatz)

### **Ortsteil Jeverßen**

1. Bahnhofstraße, von Einmündung B 214 bis Einmündung Contistraße
2. Im Reihern

### **Ortsteil Wieckenberg**

1. Alte Schule
2. Stechinellistraße, vor der Stechinelli-Kapelle